

Gebührensatzung

für die Benutzung des Freibades im Sportgelände Brook und des Strandbades im Erholungsgebiet Feldmark der Stadt Sassenberg vom 14.11.2001 in der Fassung der 8. Änderung vom 16.06.2020

Auf Grund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NRW. S. 666/SGV.NRW. 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14.04.2020 (GV.NRW. S. 218b, ber. S. 304a), und der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (GV.NRW. S. 712/SGV.NRW. 610), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.12.2019 (GV.NRW. S. 1029), hat der Rat der Stadt Sassenberg in seiner Sitzung am 16.06.2020 folgende Satzung beschlossen.

§ 1

Die Stadt Sassenberg betreibt das Freibad im Sportgelände Brook und das Strandbad im Erholungsgebiet Feldmark.

§ 2 ^{1) 2) 3) 4) 5) 6) 10)}

(1) Für die Benutzung des Freibades im Sportgelände Brook werden folgende Gebühren erhoben:

a) Tageskarten für einmalige Benutzung

Personen ab 18 Jahre	3,50 €
ab 17:30 Uhr ermäßigt	2,50 €
Personen unter 18 Jahre	2,00 €
ab 17:30 Uhr ermäßigt	1,50 €

b) Zehnerkarten

Personen ab 18 Jahre	25,00 €
Personen unter 18 Jahre	15,00 €

c) Jahreskarten

Personen ab 18 Jahre	40,00 €
Personen unter 18 Jahre	25,00 €

d) Familienkarten 75,00 €.

Als Familie gelten Ehepaare, eheähnliche Gemeinschaften, gleichgeschlechtliche Lebenspartnerschaften oder Elternteile, sofern sie Kinder erziehen, für diese Anspruch auf Kindergeld haben und mit ihnen in Haushaltsgemeinschaft leben. Maßgeblich ist der gemeinsame Haupt- oder Nebenwohnsitz. Kinder unter 6 Jahre in Begleitung Erwachsener und Schwerbehinderte unter 18 Jahre haben freien Zutritt.

1) § 2 Abs. 1 Satz 1 ist durch die Satzung zur 8. Änderung der Gebührensatzung vom 10.06.2020 mit Wirkung vom 16.06.2020 geändert worden.

2) § 2 Abs. 1 Satz 2 ist durch die Satzung zur 1. Änderung der Gebührensatzung vom 15.03.2002 mit Wirkung vom 23.03.2002 geändert worden.

3) § 2 Abs. 1 Satz 3 ist durch die Satzung zur 5. Änderung der Gebührensatzung vom 30.07.2013 mit Wirkung vom 01.08.2013 geändert worden.

4) § 2 Abs. 1 Satz 4 ist durch die Satzung zur 2. Änderung der Gebührensatzung vom 10.06.2003 mit Wirkung vom 21.06.2003 geändert worden.

- (2) Für Schüler/innen, Studenten/innen und Auszubildende bis 27 Jahre, Wehr- und Zivildienstleistende, sowie Schwerbehinderte und deren Begleitpersonen, soweit die Notwendigkeit der Begleitung im Schwerbehindertenausweis nachgewiesen ist, gelten die gleichen Gebühren wie für Personen unter 18 Jahre. Eine Ermäßigung bei Familienkarten ist ausgeschlossen.
- (3) Inhaber einer Ehrenamtskarte oder einer Jugendleiterkarte erhalten beim Erwerb einer Jahreskarte oder einer Familienkarte eine Ermäßigung von 5,00 €.
- (4) Für die Benutzung durch die Schulen in Sassenberg im Rahmen des Unterrichts sowie durch die Kindergärten in Sassenberg werden keine Gebühren erhoben.
- (5) Für die Benutzung des Strandbades im Erholungsgebiet Feldmark wird folgende Gebühr für die einmalige Nutzung während der gesamten täglichen Betriebszeit erhoben:
- Tageskarte: 3,00 €.
- (6) In besonderen Fällen kann vom Bürgermeister eine abweichende Regelung getroffen werden.

§ 3 ^{7) 11)}

- (1) Die bis zum 16.06.2020 erworbenen Saison-, Familien- und Zehnerkarten behalten ihre Gültigkeit bis zum Ende der Badesaison 2020 auch im Strandbad.
- (2) Die Zehnerkarten sind übertragbar, nicht jedoch die Tages- und Jahreskarten. Mit Ausnahme der Zehnerkarten verlieren alle während der Badesaison gelösten Karten mit Ablauf derselben ihre Gültigkeit. Die Zehnerkarten sind in das dem Ausstellungsjahr folgende Jahr übertragbar.

§ 4 ⁸⁾⁹⁾

- (1) Für die Benutzung der Garderoben werden keine Gebühren erhoben.
- (2) Von Personen, die im Freibad Sassenberg oder innerhalb der Badezone des Strandbades im Erholungsgebiet Feldmark ohne gültige Eintrittskarte angetroffen werden, wird eine Gebühr in Höhe von 60,00 Euro erhoben.
- (3) Bei Verlust oder Beschädigung eines Garderobenschlüssels wird eine Gebühr in Höhe von 2,50 Euro erhoben.
- (4) Für die Benutzung der Liegen wird eine Gebühr von 2,00 EUR erhoben -Pfandsystem-.

§ 5

Die jeweilige Gebühr ist beim Betreten des Bades bzw. bei Benutzung der entsprechenden Einrichtung zu entrichten.

§ 6

Diese Satzung tritt am 19.06.2020 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung für die Benutzung des Freibades im Sportgelände Brook und des Strandbades im Erholungsgebiet Feldmark der Stadt Sassenberg vom 03.05.2019 außer Kraft.

5) § 2 Abs. 2 ist durch die Satzung zur 1. Änderung der Gebührensatzung vom 15.03.2002 mit Wirkung vom 23.03.2002 geändert worden.
 6) § 2 Abs. 3 ist durch die Satzung zur 5. Änderung der Gebührensatzung vom 30.07.2013 mit Wirkung vom 01.08.2013 neu aufgenommen worden.
 7) § 3 Abs. 2 ist durch die Satzung zur 2. Änderung der Gebührensatzung vom 10.06.2003 mit Wirkung vom 21.06.2003 geändert worden.

- 8) § 4 Abs. 5 ist durch die Satzung zur 1. Änderung der Gebührensatzung vom 15.03.2002 mit Wirkung vom 23.03.2002 neu aufgenommen worden.
- 9) § 4 Abs. 3 und Abs. 5 (jetzt Abs. 4) sind durch die Satzung zur 7. Änderung der Gebührensatzung vom 29.04.2019 mit Wirkung vom 03.05.2019 geändert worden.
- 10) § 2 Abs. 5 ist durch die Satzung zur 8. Änderung der Gebührensatzung vom 10.06.2020 mit Wirkung vom 16.06.2020 neu aufgenommen worden. Der bisherige Abs. 5 ist zu Abs. 6 geändert worden.
- 11) § 3 Abs. 1 ist durch die Satzung zur 8. Änderung der Gebührensatzung vom 10.06.2020 mit Wirkung vom 16.06.2020 neu gefasst worden.